



**Verein der Freunde und Förderer  
der August-Hermann-Werner-Schule  
Markgröningen e.V.**

## **V E R E I N S S A T Z U N G**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der August-Hermann-Werner-Schule Markgröningen e.V.“
- (2) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Markgröningen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der August-Hermann-Werner-Schule in Markgröningen zu unterstützen.
- (2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.01.1977. Er dient der Rehabilitation Behinderter.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Geld- und Sachspenden
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Überprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, zu richten an die Geschäftsstelle oder den ersten Vorsitzenden,
  - b) Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwider handelt.
  - c) Tod.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen,
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vereinshaushalt.
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereines kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassierer), dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand sollte mindestens je ein Vertreter der Eltern und der Schule angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfts des Vereins. Er ist zuständig für alle Bereiche, die nicht ausdrücklich aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 Genannten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (12) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem der beiden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

### **§ 9 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

August-Hermann-Werner-Schule Markgröningen,  
Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat  
mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung  
Elisabeth-Kallenberg-Platz 4  
71706 Markgröningen

die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.11.1990.

Mit der Bescheinigung vom 30.11.1990 wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Ludwigsburg (V-Nr. 1189) zuerkannt.

Mit Bescheinigung vom 20.01.1991 wurde der Verein unter Nummer 1292 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Geändert am 25.11.2020